

## Bericht Nr. 2071 zum Auftrag betreffend Änderung der Kompetenzregelung bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 8. Juni 2012

### 1. Vorbemerkung

Nachstehender Auftrag wurde vom Bürgergemeinderat mit 24 gegen 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen am 20. März 2012 überwiesen.

Der vorliegende Bericht wurde der Aufsichtskommission am 27. April 2012 rechtzeitig überwiesen.

### 2. Auftrag betreffend Änderung der Kompetenzregelung bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Originalwortlaut; die nicht überwiesenen Passagen sind **gestrichen** markiert)

*„In der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 wurde die Kompetenz zur Erteilung des kantonalen Bürgerrechts vollumfänglich an den Regierungsrat übertragen. Diese Kompetenzverlagerung vom Parlament zur Regierung macht nicht nur auf kantonaler Ebene Sinn, sie ist auch auf Gemeindeebene in Betracht zu ziehen. Nach Ansicht der Unterzeichnenden sollte die Verleihung des Gemeindebürgerrechts künftig ebenfalls in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bürgerrates fallen. Die heutige Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bürgergemeinderat und Bürgerrat würde damit aufgehoben.*

*Dabei stehen folgende Überlegungen im Vordergrund:*

- Die Unterscheidung von Einbürgerungsverfahren mit Rechtsweggarantie (bisher in der Kompetenz des Bürgerrates) und ohne Rechtsweggarantie (bisher in der Kompetenz des Bürgergemeinderates) ist nach neuem Bundesrecht nicht mehr zulässig. Die Frage, ob ein Einbürgerungsentscheid gerichtlich überprüft werden kann oder nicht, bildet somit kein Kriterium mehr, die Zuständigkeit für Einbürgerungen zwischen Bürgerrat und Bürgergemeinderat aufzuteilen.*
- Der Parlamentsbetrieb ist nicht auf die eingehende Überprüfung von Einbürgerungsgesuchen ausgerichtet. Die Einbürgerung wird heute als Rechts- bzw. Verwaltungsakt angesehen und nicht mehr als politischer Akt. Ablehnende Entscheide müssen eingehend begründet werden und können auf dem Rechtsweg angefochten werden. Eine vollumfängliche und seriöse Prüfung umstrittener Gesuche im Plenum des Bürgergemeinderates ist kaum zu bewerkstelligen und tangiert die Persönlichkeitsrechte der Gesuchstellenden. Eine Kompetenzverlagerung zum Bürgerrat erscheint deshalb angezeigt.*

*Angesichts der steigenden rechtlichen Anforderungen muss gleichzeitig auch die Tätigkeit der Einbürgerungskommission einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Im Weiteren muss die Kompetenzaufteilung zwischen Bürgerrat und Einbürgerungskommission hinterfragt werden.*

*Wichtig ist, dass eine rechtskonforme, willkürfreie und speditive Beurteilung der Einbürgerungsgesuche gewährleistet werden kann.*

*Vor diesem Hintergrund beantragen die Unterzeichnenden dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassung:*

- ://: 4. Der Bürgerrat wird beauftragt, dem Bürgergemeinderat eine Änderung der einschlägigen Rechtserlasse vorzulegen, wonach die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts vollumfänglich auf den Bürgerrat übertragen wird.*
- ~~*— 2. Der Bürgerrat wird beauftragt, die Tätigkeit der Einbürgerungskommission sowie die Kompetenzaufteilung zwischen Bürgerrat und Einbürgerungskommission kritisch zu überprüfen und dem Bürgergemeinderat Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.*~~
- ~~*— 3. Dieser Auftrag ist erheblich zu erklären.“*~~

### **3. Stellungnahme und Vorschlag des Bürgerrates**

#### **a) Stellungnahme im Grundsatz**

Der Bürgerrat unterstützt das Anliegen des Bürgergemeinderates, die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts auch in der Bürgergemeinde vollumfänglich auf die Exekutive zu übertragen. Dies vor allem aufgrund der durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen Rechtsweggarantie, der grundsätzlichen Problematik der Justiziabilität von Parlamentsentscheiden sowie insbesondere der jüngsten Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 27. November 2011 (Volksabstimmung) sowie des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 8. Februar 2012, mit denen u.a. die Kompetenz zur Beurteilung sämtlicher Einbürgerungsbegehren vom Parlament an die Exekutive übertragen und die Unterscheidung in Begehren mit und ohne Rechtsanspruch fallen gelassen worden sind.

Auftragsgemäss und in Einklang mit dem parlamentarischen Auftrag legt der Bürgerrat deshalb nachstehend die dafür notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung vor.

#### **b) Vorschlag für die einzelnen gesetzgebenden Änderungen:**

§ 11, Ziffer 12, der Gemeindeordnung lautet wie folgt und ist ersatzlos zu streichen:

§ 11. In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder von ihm genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen:

(...)

~~12. Erteilen des Bürgerrechtes in Fällen, wo die Bewerberin oder der Bewerber nach Gesetz keinen Anspruch auf das Bürgerrecht hat;~~

(...)

Durch diese Streichung wird der Bürgerrat gemäss der bereits bestehenden Bestimmung von § 14, Absatz 2, Ziffer 8, der Gemeindeordnung konkludent neu für die Behandlung sämtlicher Bürgerrechtsbegehren zuständig.

#### 4. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat, folgende **Beschlüsse** zu fassen:

- ://:
1. Vom Bericht des Bürgerrates zum Auftrag betreffend Änderung der Kompetenzregelung bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird Kenntnis genommen.
  2. Die beigefügte Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.
  3. Der Auftrag wird als erledigt abgeschrieben.

Der Präsident:  
Lukas Faesch

Der Bürgerratsschreiber:  
Daniel Müller

17.4.2012

#### Beilagen

- Publikationstext mit der dem Bürgergemeinderat beantragten Änderung in der Gemeindeordnung

**Beilage:** Publikationstexte mit den dem Bürgergemeinderat beantragten Änderungen der Gemeindeordnung

### **Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel**

Änderung vom .....

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 wird wie folgt geändert:

§ 11 Ziffer 12 wird ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Änderung ist nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Namens des Bürgergemeinderats  
Der Präsident: Prof. Dr. Jürg Stöcklin  
Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am .....

Ablauf der Referendumsfrist: .....